



## **Amtsgericht Duisburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28.04.2026, 10:30 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hamborn, Blatt 11523,**

**BV lfd. Nr. 1**

197,90/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 6, Flurstück 912, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Straße 258, 260, 262, 264, 264 a, Größe: 3.601 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links im Haus Kaiser-Friedrich-Str. 258 nebst 1 Kellerraum und Balkon, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem im Jahr 1962 in Duisburg-Röttgersbach errichteten, einseitig angebauten, III-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung und rückseitig angeordneten Balkonen. Die Eigentümergemeinschaft umfasst die Wohnanlage Kaiser-Friedrich-Straße 258-264a mit 40 Wohnungen und einer größeren Anzahl an Garagen. Die ca. 46,25 m<sup>2</sup> große Wohnung im Dachgeschoss unterteilt sich in 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum und Balkon. Sie war zum Stichtag augenscheinlich vermietet. Das Gemeinschaftseigentum präsentierte sich in einem gepflegten Zustand. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

58.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.